



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Sammelordnung

zur

befristeten Änderung von Ordnungen über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 23.03.2021, genehmigt vom Präsidium
am 14.04.2021, genehmigt durch den Stiftungsrat am 18.05.2021,
veröffentlicht am 19.05.2021*

§ 1

Geltungsbereich

¹Mit dieser Ordnung werden die Ordnungen der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für alle jeweils in den §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengänge der Fakultät befristet für die Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2021/22 sowie des Sommersemesters 2022 geändert. ²Diese Änderungen beruhen auf der sog. Corona-Krise und betreffen die praktische Ausbildung gemäß § 18 Abs. 6 NHG (Vorpraktika).

§ 2

Dauer der praktischen Ausbildung

In Abänderung der betreffenden Ordnungen über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen wird die Dauer der insgesamt zu absolvierenden praktischen Ausbildung auf acht Wochen in den folgenden Studiengängen reduziert:

- Baubetriebswirtschaft (B.Eng.),
- Berufliche Bildung – Teilstudiengang Ökotoxikologie (B.Sc.),
- Ökotoxikologie (B.Sc.).

§ 3

Nachweis der praktischen Ausbildung

¹In Abänderung der betreffenden Ordnungen über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen ist der Nachweis über die absolvierte praktische Ausbildung insgesamt erst bis zum Ende des vierten Fachsemesters in folgenden Studiengängen zu erbringen:

- Baubetriebswirtschaft (B.Eng.)
- Berufliche Bildung – Teilstudiengang Ökotoxikologie
- Ökotoxikologie (B.Sc.)
- Wirtschaftsingenieurwesen Agrar/Lebensmittel (B.Eng.)

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung für die Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2021/22 sowie des Sommersemesters 2022 in Kraft.